



Stadtverwaltung Remagen
Ortsbezirk Unkelbach
Ortsvorsteher Egmond Eich
Elligstraße 11
53424 Remagen
02642/906740
ortsvorsteher-unkelbach@web.de

Remagen, den 19.05.2020

Einladung

zu der am Mittwoch, **den 3. Juni 2020 um 19.30 Uhr** stattfindenden Sitzung des Ortsbeirates in der Mehrzweckhalle an der Oedinger Straße 16 in Unkelbach.

Tagesordnung der 5. öffentlichen Sitzung

1. Vorlage der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Unkelbach vom 04. März 2020
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der 4. nicht öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Unkelbach vom 04. März 2020
3. Einwohnerfragestunde
4. Kirmes 2020
5. Geplanter Windpark
6. Sachstand "Alter Garten".
7. Sachstand Hochwasserschutzkonzept
8. Mitteilungen und Anfragen
9. Verschiedenes

Tagesordnung der 5. nicht öffentlichen Sitzung

1. Änderungen im Haushalt 2020
2. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner von Unkelbach herzlich eingeladen sind und bei TOP 2 die Möglichkeit haben, Fragen zu Themen zu stellen, die nicht auf der Tagesordnung angegeben sind.

Ortsvorsteher

- **Um beim Zugang zur Mehrzweckhalle einen ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einhalten zu können, bitten wir um frühzeitiges Erscheinen.**
- **Bitte desinfizieren Sie sich vor Zutritt die Hände. Wir bitten Sie, beim Betreten des Gebäudes eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Diese können Sie am Sitzungstisch ablegen. Bei Toilettengängen oder dem Verlassen des Gebäudes bitten wir, die Mund-Nasen-Maske wieder anzulegen.**
- **Um Infektionswege rückverfolgen oder unterbrechen zu können, werden die Personalien aller Sitzungsteilnehmer erfasst und bei Bedarf dem Gesundheitsamt vorgelegt. So ist gewährleistet, dass zeitnah etwaige Kontaktpersonen ermittelt werden können. Wir bitten um ihr Verständnis.**
- **Die Sitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Eine Beschränkung der Anzahl an Besuchern ist aber aufgrund der besonderen Situation innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig und gegebenenfalls auch erforderlich.**